

## **ORIENTIERUNGSHILFE ZUR ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON LAUFVERANSTALTUNGEN**

(„Wettkampfkonzert“ unter Beachtung der CoronaSchVO – Stand 11.06.2021)

Zu besserer Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Die Geschlechter „weiblich“ und „divers“ sind damit ebenfalls gemeint.

### **Vorbemerkungen:**

Mit der aktuellen Coronaschutzverordnung vom 28.05.2021 ermöglicht die Landesregierung NRW wieder sportliche Wettbewerbe. Die CoronaSchVO differenziert hier die Möglichkeiten nach den wie folgt festgelegten Inzidenzstufen:

Die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt,

Die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Die in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils aktuell gültigen Inzidenzstufen können unter [www.mags.nrw.de/inzidenzstufen](http://www.mags.nrw.de/inzidenzstufen) eingesehen werden.

### **Inzidenzstufe 3**

Es dürfen Laufveranstaltungen mit jeweils bis zu 25 Personen gleichzeitig in einer Gruppe stattfinden. In jedem Fall muss aber zwischen verschiedenen Gruppen ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden.

Für Zuschauer gelten folgende Kriterien:

Bis zu 100 Zuschauer, wenn ein negativer Testnachweis\* vorliegt, die einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird

Bis zu 500 Zuschauer, wenn ein negativer Testnachweis\* vorliegt, die besondere Rückverfolgbarkeit durch fest zugewiesene Plätze (Sitz- bzw. Stehplan) gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird

*\* Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen. Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen.*

## **Inzidenzstufe 2**

Es dürfen Laufveranstaltungen mit einer unbegrenzten Personenzahl stattfinden.

### Für Zuschauer gelten folgende Kriterien:

Bis zu 1000 Zuschauer bzw. maximal ein Drittel der maximalen Zuschauerkapazität, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird. Die Plätze müssen in dieser Stufe ebenfalls fest zugewiesen sein.

## **Inzidenzstufe 1**

Es dürfen Laufveranstaltungen mit einer unbegrenzten Personenzahl stattfinden.

### Für Zuschauer gelten folgende Kriterien:

Auch über 1000 Zuschauer aber maximal ein Drittel der maximalen Zuschauerkapazität, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird. Die Plätze müssen in dieser Stufe ebenfalls fest zugewiesen sein

### **Hinweise zu den Inzidenzstufen:**

- Für alle Inzidenzstufen gilt, dass immunisierte Personen (sowohl Teilnehmer als auch Zuschauer) nicht in die Grenzwerte mit eingerechnet werden.
  - Nach unserer Interpretation wird das sporttechnisch notwendige Personal (Kampfrichter etc.) nicht in die zulässigen Teilnehmer bzw. Zuschauerzahlen eingerechnet
  - Nur in der Inzidenzstufe 3 (bei bis zu 100 Zuschauern) ist eine einfache Rückverfolgbarkeit der Zuschauer ausreichend. Diese kann z.B. über die Nutzung der vom Deutschen Leichtathletik-Verband kostenlos zur Verfügung gestellten digitalen Besucherregistrierung unter <https://registrierung.leichtathletik.de/> erfolgen. Wird eine besondere Rückverfolgbarkeit gefordert, (Inzidenzstufe 3, bei mehr als 100 Zuschauern / Inzidenzstufe 2 und 1) ist zudem ein Sitzplan zu erstellen.
  - Bundes- und Landeskaderathleten dürfen unabhängig von den Regelungen der jeweils geltenden Inzidenzstufe an den Bundes- und Leistungsstützpunkten in NRW an Wettkämpfen teilnehmen.
-

Allgemein gilt laut der CoronaSchVO bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie auf Sportanlagen:

- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der zusätzlich notwendigen Einhaltung des Mindestabstandes. Es kann hierbei auf die Verwendung einer sog. „Alltagsmaske“ zurückgegriffen werden. Auf das Tragen einer FFP2/KN95 bzw. medizinischer Maske kann verzichtet werden.
- Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden (z.B. zur Einnahme von Speisen, Getränken oder während der Sportausübung)
- Ob für die Veranstaltung ein Hygiene- bzw. Infektionsschutzkonzept benötigt wird, muss mit der jeweils zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde bzw. mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde abgestimmt werden.

Nachfolgend gibt der LVN hier eine Orientierungshilfe, wie Laufveranstaltungen den aktuellen Verordnungen entsprechend verantwortungsvoll umgesetzt werden könnten. Diese Orientierungshilfe ist rechtlich ohne Gewähr. Sie kann gesetzliche bzw. behördliche Regelungen weder ersetzen noch ergänzen. Wir haben diese Empfehlungen nach bestem Wissen zusammengetragen. Es gilt in jedem Fall, dass allein die gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Vorgaben vor Ort für die Durchführung von Veranstaltungen gelten.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin hin, dass bei leichtathletischen Wettkämpfen auch mit der Erstellung und Umsetzung einer Hygiene- und Infektionsschutzkonzeption in der im besten Fall auch eine Teststrategie enthalten sein sollte, das Restrisiko einer Infektion bestehen bleibt.

Es sollte jedem Veranstalter bewusst sein, dass das potentielle Infektionsrisiko steigt, wenn Menschen aufeinandertreffen. Die Gesundheit aller beteiligten Personen bei einer Sportveranstaltung auch die von scheinbar unbeteiligten Zuschauern (=> „Laufkundschaft“) sollte stets oberste Prämisse sein. Die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen ist für die Reduzierung des Infektionsrisikos daher die wichtigste Maßgabe.

Vor der Planung einer Veranstaltung sollte sich jeder Ausrichter die Frage stellen, ob er die Einhaltung und Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen gewährleisten kann.

#### **Grundsätzlich gilt:**

- Die Veranstaltung darf keinen Eventcharakter (Sportfest) haben. Es sollte möglichst keine Gelegenheit geschaffen werden, dass die Abstands- und Hygieneregeln auf oder neben der Sportanlage durch Bierbuden, Verkaufsstände, unregelmäßigem Zu- und Abfluss der Beteiligten, etc. durchbrochen werden.
- Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene durch Desinfektionsstellen sollte vorgesehen werden. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
- Eine regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in angemessenen Intervallen sollte obligatorisch sein.

- Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln/Aushänge oder ähnliches, sollten auf dem Gelände der Sportanlage angebracht werden.

### **Spezielle Hinweise zur Veranstaltung:**

#### **Im Vorfeld der Veranstaltung:**

- Der Zeitplan der Veranstaltung sollte großzügig gewählt werden, damit ggf. ein Start in mehreren Gruppen (Inzidenzstufe 3) möglich ist.
- Ein zeitversetztes Starten (ca. 45 Sek.) von Kleingruppen (Inzidenzstufe 3, maximal 25 Personen) ist ratsam. Die entsprechenden Startzeitfenster sollten den Teilnehmern im Vorfeld mitgeteilt werden.
- Starnummern sollten im Vorfeld zum Selbstaussdrucken zur Verfügung gestellt werden. Sollte zur Zeitnahme ein Transponderchip in der Startnummer verwendet werden, sollte diese möglichst über den Postweg den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Anmeldung zu einer Laufveranstaltung sollte im Vorfeld der Veranstaltung möglichst auf dem Onlineweg erfolgen. Nachmeldungen vor Ort sollten möglichst ausgeschlossen werden.
- Bei der Auswahl von Mitarbeitern, Helfern, Ordnern und Kampfrichtern sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst keiner Risikogruppe (für schwere COVID-19 Krankheitsverläufe) angehören bzw. bevorzugt immunisierte Personen einzusetzen.
- Auf die Ausgabe von Teilnehmer-Sponsoring-Paketen sollte verzichtet werden.

#### **Vor Ort:**

- Der Start- und Zielbereich sollte so gestaltet sein, dass sich dort möglichst wenig Personen gleichzeitig aufhalten müssen/können.
- Auf eine Kleider- bzw. Gepäckabgabe sollte verzichtet werden. (Die Teilnehmer erscheinen fertig umgezogen zum Lauf.)
- Auf die Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen/Umkleiden außer Toiletten sollte verzichtet werden (bei Inzidenzstufe 3 ist die Nutzung von Duschen und Umkleieräumen untersagt). Die Hygieneanforderungen an die Toilettenanlagen stellen eine besondere Herausforderung dar, da die Frequentierung zu gewissen Zeiten (vor dem Start, nach dem Zieleinlauf) besonders hoch ist. Es sollte jedes WC mit einem Flächendesinfektionsspender und einem Händedesinfektionsmittel ausgestattet sein, sowie Handwaschgelegenheiten mit Einmalpapierhandtüchern vorhanden sein. Auch eine engmaschige Reinigung der Toilettenanlagen sollte vorgesehen werden.
- In allen Funktionsbereichen sollen Desinfektionsstationen eingerichtet werden
- Die Teilnehmer sollen sich im gesamten Veranstaltungsbereich (Laufstrecke und Funktionsbereiche) nur solange aufhalten, wie es ihre Teilnahme an der Laufveranstaltung unbedingt nötig macht.

#### **Start:**

- Der Startbereich sollte ausschließlich den zur entsprechenden Startzeit laufenden Teilnehmern vorbehalten sein.
- Die Teilnehmer sollten sich maximal 5 Minuten vor der jeweils zugewiesenen Startzeit unter Wahrung des Mindestabstands in einem Check-in-Bereich einfinden. Der Zu- und Abgang zu diesem Bereich sollte durch Ordner geregelt werden.
- Der letztendliche Zugang zum Start sollte durch Abstandsmarkierungen vorgegeben werden, so dass die wartenden Gruppen im Zugang einen entsprechenden Mindestabstand einhalten können.
- Der Mund- und Nasenschutz sollte erst unmittelbar vor dem Start abgelegt werden und nach Möglichkeit während des Laufs mit sich geführt werden.

### **Zeitmessung/Wertung:**

- Aufgrund des zeitversetzten Startens beim Start von Kleingruppen sollte die Zeitmessung nach Nettozeiten erfolgen. Die Zeitmessung startet nach Überschreiten der Startlinie und endet beim Überlaufen der Ziellinie. Das Ranking erfolgt demnach ebenfalls nach den Netto-Zeiten.
- Die Zeitnahme sollte möglichst über ein Einwegchipsystem erfolgen.
- Ist der Einsatz von Leihchips (Championchips) unumgänglich, sollten auch diese möglichst im Vorfeld der Veranstaltung den Teilnehmern zugesandt werden. Die Rückabwicklung des Leihvorgangs sollte möglichst kontaktfrei erfolgen.

### **Auf der Laufstrecke:**

- Während des Laufes besteht keine Pflicht, Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Teilnehmer möglichst min. 1,5m Abstand zueinander halten, da das Risiko der Ansteckung immer dann am höchsten ist, wenn Läufer im Pulk laufen. Auch bei Überholvorgängen sollte dieser Mindestabstand möglichst eingehalten werden.
- Windschattenlaufen sollte vermieden werden.
- Sollten aufgrund der Streckenlänge und der voraussichtlichen Witterungsbedingungen Erfrischungsstationen notwendig sein, sollte hier auf die Bereitstellung von geschlossenen Getränkeflaschen zurückgegriffen werden, welche sich die Läufer selbst von einem bereitgestellten Tisch nehmen. Bestenfalls sollten die Teilnehmer in Eigenverantwortung zum Lauf eigene Getränkeverpflegung mitbringen (Getränkegurt).

### **Zuschauer:**

- Menschenansammlungen sollten verhindert werden.
- Zuschauerbereiche entlang der Strecke könnten mit einer Zu- und Abgangskontrolle eingerichtet werden. In diesen Bereichen müssen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (Ordner-Einsatz!). Die maximale Zuschauerzahl pro Veranstaltung wird in den Inzidenzstufen geregelt:

Inzidenzstufe 3: 100 Zuschauer (negativer Test, einfache Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand) oder  
500 Zuschauer (negativer Test, besondere Rückverfolgbarkeit mit Sitzplan, Mindestabstand)

Inzidenzstufe 2: bis 1000 Zuschauer (fest zugewiesene Plätze, einfache Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand)

Inzidenz 1: Über 1000 Zuschauer (fest zugewiesene Plätze, einfache Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand)

***Hinweis: Immunisierte Personen werden bei allen drei Stufen nicht mitgezählt***

### **Zieleinlauf / Zielbereich**

- Die Zieleinläufer sollten den Zielbereich schnellstmöglich durch einen vorzugehenden Schleusenbereich wieder verlassen. Ca. 50 m vor dem Ziel sollten sich keine Zuschauer mehr aufhalten können. Dieser Bereich sollte entsprechend abgesperrt werden.
- Ab dem Verlassen des Zielbereichs ist der Mund- und Nasenschutz wieder zu tragen (wenn dies unter den gegebenen Umständen zumutbar ist).
- Für den Fall, dass ein Teilnehmer seinen Mund- und Nasenschutz beim Lauf verloren hat, sollte der Veranstalter im Ziel Ersatz anbieten (z.B. über bereitliegende Masken auf einem Tisch nach dem Zieleinlauf).

- Wenn vorgesehen ist, dass die Teilnehmer im Ziel eine Erfrischung erhalten, sollte auch hier auf eine geschlossene Flasche zurückgegriffen werden
- Etwaige Teilnehmermedaillen sollten dem Finisher direkt nach dem Zieleinlauf auf z.B. einem bereitstehenden Tisch (z.B. überwacht durch einen Helfer), zur Selbstentnahme zur Verfügung gestellt werden.

### **Ergebnisse/Urkunden/Siegerehrung**

- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt online über das Internet.
- Urkunden werden online zum Selbstausdruck angeboten.
- Die schnellsten Teilnehmer werden über eine Onlineveröffentlichung geehrt.